

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die nachstehenden Bedingungen dienen einer klaren Regelung der gegenseitigen Beziehung zwischen den Kunden und der Sparhafen Bank AG in Zürich, hiernach Bank genannt.

1. Verfügungsberechtigung

Die der Bank bekannt gegebene Unterschriftenregelung gilt ihr gegenüber ausschliesslich und bis zu einem an sie gerichteten schriftlichen Widerruf, und zwar ungeachtet anders lautender Handelsregistereinträge und Veröffentlichungen.

2. Unterschriften- bzw. Legitimationsprüfung

Die Bank prüft die Legitimation durch Vergleich der Unterschriften mit den bei ihr deponierten Unterschriften. Zu einer weitergehenden Legitimationsprüfung ist die Bank nicht verpflichtet, aber berechtigt.

Aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln und Fälschungen entstehenden Schaden trägt der Kunde, sofern der Bank kein grobes Verschulden nachgewiesen werden kann.

3. Mangelnde Handlungsfähigkeit

Die Bank haftet nicht für Schäden, welche aus der mangelnden Handlungsfähigkeit des Kunden oder seiner Bevollmächtigten entstehen, ausser, wenn ihr dies schriftlich oder durch Publikation im Amtsblatt mitgeteilt worden ist.

4. Mitteilungen

Mitteilungen der Bank gelten als erfolgt, wenn sie gemäss den letzten Weisungen des Kunden abgesandt worden sind. Allfällige Kosten einer Adressnachforschung trägt der Kunde. Als Zeitpunkt des Versandes gilt das Datum der im Besitze der Bank befindlichen Kopien oder Versandlisten. Banklagernd zu haltende Post gilt als am Datum zugestellt, welches auf der im Besitze der Bank befindlichen Kopie steht.

5. Übermittlungsfehler

Den aus der Benutzung von Übermittlungsmitteln wie Post, Telefon, Fax, elektronische Nachrichtenübermittlung (z.B. E-Mail) oder jeder anderen Form der Übermittlung oder aus der Benutzung von Transportanstalten, namentlich aus Verlust, Verspätung, Missverständnissen, Verstümmelungen oder Doppelausfertigungen entstehenden Schaden trägt der Kunde, sofern die Bank kein grobes Verschulden trifft.

6. Mangelhafte Ausführung von Aufträgen

Wenn infolge Nichtausführung oder mangelhafter Ausführung von Aufträgen (Börsenaufträge ausgenommen) ein Schaden entsteht, so haftet die Bank lediglich für den Zinsausfall.

Der Kunde verpflichtet sich, die Bank schriftlich zu informieren, wenn die verspätete oder unkorrekte Ausführung von Aufträgen einen Schaden bewirken kann, der über den Zinsausfall hinausgeht.

7. Reklamationen des Kunden

Alle Einwendungen oder Beschwerden betreffend die Ausführung oder Nichtausführung von Aufträgen jeder Art, betreffend Konto- oder Depotauszüge oder die Bewertung von Guthaben oder anderer Mitteilungen der Bank sind sofort nach Empfang

der diesbezüglichen Anzeige, in jedem Fall innerhalb eines Monats seit Zustellung anzubringen; unterbleibt eine solche Beanstandung, so gelten die Ausführung oder Nichtausführung des Auftrags sowie die entsprechende Mitteilung als genehmigt.

8. Kontoführung

Der Kunde erhält von der Bank periodisch (z.B. täglich, monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich) Kontoauszüge mit sämtlichen Bewegungen wie Gutschrift bzw. Belastung der Zinsen, Gebühren, Kommissionen, Spesen und Steuern. Die Bank behält sich vor, ihre Zins- und Kommissionsansätze jederzeit abzuändern, insbesondere den veränderten Verhältnissen des Geld- und Kapitalmarktes anzupassen. Allfällige Fremdspesen werden dem Kunden weiterverrechnet. Wenn die Kontoauszüge oder Mitteilungen der Bank nicht spätestens innert eines Monats beanstandet werden, gelten sie als genehmigt, und zwar auch dann, wenn keine vom Kunden unterschriebene Richtigbefundsanzeige bei der Bank eingetroffen ist. Die ausdrückliche oder stillschweigende Anerkennung des Kontoauszuges schliesst die Genehmigung aller in ihm enthaltenen Posten sowie allfälliger Vorbehalte der Bank ein.

Erteilt der Kunde verschiedene Aufträge, deren Gesamtbetrag sein verfügbares Guthaben oder den ihm gewährten Kredit übersteigt, so ist die Bank berechtigt, ohne Rücksicht auf Datum oder zeitlichen Eingang nach eigenem Ermessen zu bestimmen, welche Aufträge auszuführen sind. Die Bank ist berechtigt, irrtümliche Buchungen rückgängig zu machen (Storno).

9. Zahlungsverkehr

Für die Abwicklung des in- und ausländischen Zahlungsverkehrs werden unter anderem Name, Adresse und Kontonummer des Auftraggebers angegeben. Ohne diese Angaben werden insbesondere Zahlungen ins Ausland zurückgewiesen. Ausnahmsweise kann auch bei Transaktionen innerhalb der Schweiz (z.B. Zahlungen in einer Fremdwährung) nicht ausgeschlossen werden, dass diese über internationale Kanäle abgewickelt werden.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass ins Ausland übermittelte Zahlungsverkehrsdaten nicht mehr durch das schweizerische Recht geschützt sind. Speziell im Rahmen der internationalen Terrorismus- und Geldwäschereibekämpfung können ausländische Gesetze und Regulierungen die Weitergabe dieser Daten an Behörden oder andere Dritte vorsehen.

10. Guthaben in fremden Währungen

Die Guthaben des Kunden, welche auf eine andere Währung als den Schweizer Franken lauten, werden in gleicher Währung bei Korrespondenzbanken im Ausland oder ausserhalb des betreffenden Währungsgebietes im Namen der Bank, aber auf Rechnung und Gefahr des Kunden angelegt.

Die Bank trifft weder eine Verantwortung noch eine Haftung bezüglich Steuern oder anderen Beschränkungen, denen diese Guthaben durch die Bestände des Währungsgebietes oder am Sitz der Korrespondenzbank unterworfen werden.

Die Verpflichtung der Bank aus Konten in fremder Wahrung werden ausschliesslich durch einen Verkaufs- oder Zahlungsauftrag oder durch die Ausstellung eines Checks bei der kontofuhrenden Geschaftsstelle erfullt.

Ohne gegenteilige Instruktionen der Kunden werden Betrage in einer anderen als der Kontofuhrungswahrung nach Ermessen der Bank in die Kontofuhrungswahrung umgerechnet und dem Konto gutgeschrieben resp. belastet. Es steht im Ermessen der Bank, fur den Kunden ein neues Kontokorrent in der entsprechenden Fremdwahrung zu erfullen.

Werden die Mitteilungen der Bank an den Kunden auf dessen Geheiss banklagernd gehalten, so muss der Kunde seine Beanstandung innert der Zeitspanne vorbringen, welche bei Zustellung der Mitteilung durch die Post anwendbar ware. Schaden aus verspateten Reklamationen tragt der Kunde.

11. Wechsel, Checks und ahnliche Papiere

Die Bank ist berechtigt, diskontierte oder gutgeschriebene unbezahlte Wechsel, Checks und ahnliche Papiere zuruckzubelasten. Trotzdem bleiben ihr die wechselrechtlichen, checkrechtlichen oder anderen Anspruche auf Zahlung des vollen Betrages der Wechsel und Checks mit Nebenforderungen gewahrt, und zwar gegen jeden aus dem Papier Verpflichteten bis zur Begleichung eines vorhandenen Schuldsaldos.

Vorbehaltlich groben Verschuldens der Bank, tragt der Kunde das Risiko und damit den Schaden im Zusammenhang mit der Einlosung von falschen oder gefalschten Wechseln, Checks oder ahnlichen Papieren.

12. Pfand- und Verrechnungsrecht

Die Bank hat bezuglich ihrer Forderungen aus der Bankverbindung an allen Vermogenswerten, die sie fur Rechnung des Kunden bei sich selbst oder anderswo aufbewahrt, ein Pfandrech und ein Recht auf jederzeitige Verrechnung, ohne Rucksicht auf die Art der Vermogenswerte, die Wahrung, Ort und Zeit der Erfullung. Indessen entsteht das Pfandrech erst mit der Forderung. Dieses Pfand- und Verrechnungsrecht gilt zuzusatlich zu allen ubrigen speziellen oder generellen, der Bank eingeraumten Sicherheiten, und ohne diese zu beeintrachtigen. Es gilt auch fur Kredite und Darlehen mit oder ohne Garantien oder Sicherheiten. Es steht im Ermessen der Bank, zu entscheiden, ob die Sicherheiten ausreichen, um die Verpflichtungen des Kunden gegenuber der Bank zu decken. Falls dies nicht der Fall ist, hat die Bank das Recht, zusatliche Sicherheiten zu verlangen oder Darlehen zu kurzen. Wird diese Forderung nicht erfullt, werden die der Bank geschuldeten Betrage sofort fallig. Sobald der Kunde mit seiner Leistung in Verzug ist, ist die Bank nach ihrem Ermessen berechtigt, die verpfandeten Guthaben mit oder ohne Zustimmung des Kunden zu verwerten, wie und wann die Bank es fur angemessen erachtet und in jeder Reihenfolge, unabhangig von vereinbarten Laufzeiten.

Die Bank ist zur zwangsrechtlichen oder freihandigen Verwertung der Pfander berechtigt. Die Bank kann verpfandete Vermogenswerte fur sich selbst oder fur ihre Kunden erwerben. Die Bank kann auch Deckungsgeschafte fur offene Positionen aus

Terminkaufen oder -verkaufen tatigen. Der Kunde zediert und verpfandet hiermit ausdrucklich alle Guthaben und Wertschriften, welche nicht auf den Inhaber lauten oder blanko indossiert sind.

13. Empfehlungen, Ratschlage und weitere Informationen

Die Bank haftet nicht fur Schaden, welche aufgrund ihrer Ratschlage, Empfehlungen oder weiteren Informationen zuhanden des Kunden entstehen, es sei denn, dass der Bank grobes Verschulden nachgewiesen werde.

14. Kundigung der Geschaftbeziehungen

Die Bank ist nach freiem Ermessen berechtigt, bestehende Geschaftbeziehungen mit dem Kunden jederzeit aufzuheben. Insbesondere kann sie zugesagte oder benutzte Kredite annullieren und ihre so sofort falligen Guthaben ohne weiteres einfordern, es sei denn, dass anderslautende schriftliche Vereinbarungen bestehen.

15. Gleichstellung der Samstage und Feiertage

Im gesamten Geschaftsverkehr mit der Bank werden Samstage einem staatlich anerkannten Feiertag gleichgestellt.

16. Auslagerung Geschaftsbereiche

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Bank einzelne Geschaftsbereiche an andere Unternehmen, namentlich im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung, des Zahlungsverkehrs, der Wertschriftenadministration und der internen Revision auslagern kann (Outsourcing).

17. Meldepflichten

Auf Grund gesetzlicher Bestimmungen und internationaler Abkommen ist die Bank in gewissen Fallen zu Meldungen, namentlich im Steuerbereich, verpflichtet. Solche Meldungen konnen erfolgen, ohne dass der Kunde zustimmen oder in Kenntnis gesetzt werden muss.

18. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen zwischen Kunde und Bank unterstehen dem schweizerischen Recht. Erfullungsort, ausschliesslicher Gerichtsstand fur alle Verfahrensarten und Betreibungsort (letztere nur fur Kunden mit auslandischem Wohnsitz) ist Zurich. Die Bank hat indessen das Recht, den Kunden beim zustandigen Gericht seines Wohnsitzes oder jedem andern zustandigen Gericht zu belangen.

19. anderungen der «Allgemeinen Geschaftbedingungen»

Die Bank behalt sich jederzeitige anderungen der «Allgemeinen Geschaftbedingungen» vor. Solche anderungen werden dem Kunden auf dem Zirkularweg oder auf andere geeignete Weise bekanntgegeben. Ohne Widerspruch seitens des Kunden gelten sie innert Monatsfrist als genehmigt. Das vorliegende Dokument ersetzt samtliche bisherigen Versionen der «Allgemeinen Geschaftbedingungen».

Sparhafen Bank AG